



SCHWERE KRANKHEITEN VORSORGE

HINTERGRUNDINFORMATIONEN
ZUR KEYPERSON-ABSICHERUNG.

WAS IST EINE KEYPERSON-ABSICHERUNG?

Eine Keyperson-Absicherung ist eine Versicherung, die ein Unternehmen auf das Leben einer oder mehrerer wichtiger Schlüsselpersonen (Keyperson) abschließt. Das Unternehmen ist dabei Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter im Todes- und Erlebensfall.

Sinn der Keyperson-Absicherung mit der Schweren Krankheiten Vorsorge ist es, das Unternehmen vor den Folgen krankheitsbedingten Ausfalls eines wichtigen Mitarbeiters zu schützen. Dies bedeutet, dass die Leistung aus der Keyperson-Absicherung dazu verwendet wird, die finanziellen Folgen des Ausfalls der Keyperson aufzufangen. Kosten können beispielsweise entstehen durch:

- Rekrutierung und Einstellung einer adäquaten Ersatzperson
- das Auffangen entgangener Aufträge
- das Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebs und die Deckung der damit verbundenen, laufenden Kosten
- die Zahlung von möglichen Konventionalstrafen, weil z. B. Liefertermine nicht eingehalten werden können

WIE WIRD DIE KEYPERSON-ABSICHERUNG STEUERLICH BEHANDELT?*

1) VERSICHERUNGSNEHMER IST EINE KAPITALGESELLSCHAFT

- Da bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen ist, sind die Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Versicherte Person kann sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein Vorstand einer AG oder ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sein.
- Eventuell entstehende Rückkaufswerte müssen in der Bilanz aktiviert werden.
Der Anspruch des Unternehmens gegen die Versicherungsgesellschaft muss aktiviert werden. Die Höhe des zu aktivierenden Wertes bemisst sich nach der Höhe des Rückkaufswerts (Zeitwert der Versicherung). Ein eventuell bestehender Rückkaufswert wird von Canada Life auf Anfrage mitgeteilt.
- Die fällige Versicherungsleistung ist für die Gesellschaft eine Betriebseinnahme, denn die Versicherungsbeiträge waren Betriebsausgaben und somit steuerlich relevant.

* Bitte beachten Sie: Die folgenden Hinweise entsprechen dem Stand vom 31.12.2012 der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung. Die hier formulierten Steuerhinweise geben unverbindlich lediglich unsere Ansicht nach bestem Wissen wieder. Wegen der knappen Darstellung können sie unvollständig sein und eine individuelle, steuerliche Beratung nicht ersetzen.



2) VERSICHERUNGSNEHMER IST EINE PERSONENGESELLSCHAFT

a) Die versicherte Person ist ein Gesellschafter

Die Versicherung wird dem Privatvermögen des Gesellschafters zugerechnet und daher auch steuerlich wie eine Versicherung im privaten Bereich behandelt. Von einer betrieblichen Veranlassung kann somit nicht ausgegangen werden. Das bedeutet:

- Die Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Eventuell bestehende Rückkaufswerte müssen nicht aktiviert werden.
- Die Versicherungsleistung ist keine Betriebseinnahme.

b) Die versicherte Person ist ein „fremder Dritter“, z. B. ein Arbeitnehmer

Hier entspricht die steuerliche Behandlung für Keyperson-Absicherungen der bei Kapitalgesellschaften (siehe oben). Somit gilt:

- Die Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Eventuell bestehende Rückkaufswerte sind aktivierungspflichtig.
- Die Auszahlung im Schadensfall stellt eine Betriebseinnahme dar.

WAS IST BEIM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS ZU BEACHTEN?

ANTRAG KEYPERSON

Canada Life bietet für die Schwere Krankheiten Vorsorge einen speziellen Keyperson-Antrag als PDF-Datei an. Dieser findet sich auf der Canada Life Webseite im Materialcenter des Vertriebspartner-Bereichs zum Download. Auch wird dieser spezielle Keyperson-Antrag im Rahmen der Angebotserstellung in der Canada Life Online-Berechnungssoftware automatisch verwendet, sobald Sie dort das Häkchen bei „Schwere Krankheiten Vorsorge als Keyperson-Absicherung“ setzen.

	Erste zu versichernde Person	Zweite zu versichernde Person
Name	Beispielkunde	
Geschlecht	männlich	
Geburtsdatum	01.01.1970	
Nichtraucher	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Erste zu versichernde Person	Zweite zu versichernde Person
Versicherte Todesfalleistung	€ 250.000,00	€
Versicherte Leistung für Schwere Krankheiten	€ 150.000,00	€
Erwerbsunfähigkeits- und Pflegeschutz	€ 0,00	€
Berufsunfähigkeitsschutz	€ 0,00	€
Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit	Ja	
Schwere Krankheiten Vorsorge als Keyperson-Absicherung	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Druckauswahl



WIDERRUFLICH BEZUGSBERECHTIGTE PERSON/EN

Bei der Absicherung einer Keyperson innerhalb eines Unternehmens ist das antragstellende Unternehmen auch der Bezugsberechtigte im Leistungsfall. Daher **muss** unter „Widerruflich bezugsberechtigter Person/en“ die **Option „Antragsteller/in“** gewählt werden (vgl. nachfolgende Abbildung).

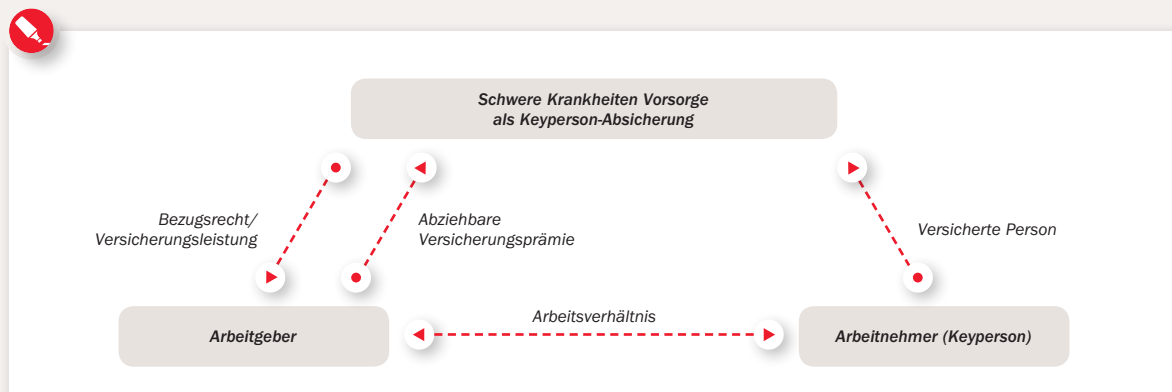
WIDERRUFLICH BEZUGSBERECHTIGTE PERSON/EN

Wird ein Bezugsberechtigter/eine Bezugsberechtigte bis zum Eintritt des Versicherungsfalls nicht benannt, steht der Leistungsanspruch dem Antragsteller/der Antragstellerin bzw. seinen/ihren Erben zu. Bitte vollständige Angaben bzgl. Name, Vorname und Geburtsdatum der bezugsberechtigten Person machen.

<p>Erste zu versichernde Person Bei Eintritt einer schweren Krankheit und bei Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit wegen chronischer Erkrankung der Wirbelsäule oder des Geistes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Antragsteller/in <input type="checkbox"/> erste versicherte Person <input type="checkbox"/> nachfolgend benannte Person:</p> <p>Name, Vorname(n) <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text"/></p>	<p>Zweite zu versichernde Person Bei Eintritt einer schweren Krankheit und bei Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit wegen chronischer Erkrankung der Wirbelsäule oder des Geistes</p> <p><input type="checkbox"/> Antragsteller/in <input type="checkbox"/> zweite versicherte Person <input type="checkbox"/> nachfolgend benannte Person:</p> <p>Name, Vorname(n) <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text"/></p>
<p>Im Todesfall (muss aus steuerlichen Gründen normalerweise der Versicherungsnehmer sein)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Antragsteller/in <input type="checkbox"/> nachfolgend benannte Person:</p> <p>Name, Vorname(n) <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text"/></p>	<p>Im Todesfall (muss aus steuerlichen Gründen normalerweise der Versicherungsnehmer sein)</p> <p><input type="checkbox"/> Antragsteller/in <input type="checkbox"/> nachfolgend benannte Person:</p> <p>Name, Vorname(n) <input type="text"/> Geburtsdatum <input type="text"/></p>

WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

Bei der Absicherung einer Keyperson innerhalb eines Unternehmens sollte immer das Unternehmen der Antragsteller sowie Beitragszahler sein.



Sofern die Zahlung vom Unternehmen geleistet wird und die Versicherungsleistung an das Unternehmen fließen soll, ist im Antrag unter „Erklärung nach dem Geldwäschegesetz“ im Abschnitt „Wirtschaftlicher Berechtigter“ die **Option „Der Antragsteller handelt auf eigene Veranlassung.“** zu wählen (vgl. Abbildung unten). Hier kommt es aber auf die gegebenen Umstände im Einzelfall an.

2. WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER

Der Antragsteller handelt auf eigene Veranlassung.
 Der Antragsteller handelt auf Veranlassung von (anzugeben ist der wirtschaftlich Berechtigte):

Angaben zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Antragstellers
Gesellschafter/Anteilseigner mit Kapitalanteilen/Stimmrechten von mehr als 25 %:

Anrede Frau Herr

Nachname
Vorname(n)
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Anrede Frau Herr

Nachname
Vorname(n)

Nur falls zutreffend: Der Abschluss des Vertrages wurde veranlasst von (z. B. unwiderruflich Bezugsberechtigter):



NEBENABREDEN

Aufgrund des bei der Keyperson-Absicherung notwendigen Merkmals „betriebliche Veranlassung“ ist der in der Schweren Krankheiten Vorsorge enthaltene **automatische Versicherungsschutz für Kinder der versicherten Person(en) ausgeschlossen**.

Daher ist der nachfolgende **Hinweis in den Abschnitt „Nebenabreden“** (vgl. nachfolgende Abbildung) im Keyperson-Antrag standardmäßig eingetragen:

Keyperson-Absicherung, d. h. automatische Mitversicherung der Kinder der versicherten Person(en) ist ausgeschlossen.

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns nicht schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller/in nicht berufen.

Keyperson-Absicherung, d. h. automatische Mitversicherung der Kinder der versicherten Person(en) ist ausgeschlossen

ANHANG: ERLASSE ZUM THEMA „KEYPERSON-ABSICHERUNG“

ZUORDNUNG VON LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN ZUM BETRIEBS- ODER PRIVATVERMÖGEN

Quelle: Finanzministerium Sachsen-Anhalt, Erlass vom 11.8.1997 42 – S2144 – 13 (DStZ 1997 S. 835)

Der Bezugerlass enthält u. a. Aussagen zur Zuordnung von Lebensversicherungsverträgen zum Betriebs- oder Privatvermögen in Fällen, in denen ein Unternehmen Lebensversicherungsbeiträge auf das Leben eines beliebigen Arbeitnehmers des Betriebes abschließt. Für die Frage der Zuordnung der Lebensversicherungsverträge zum Betriebs- oder Privatvermögen ist demnach zu unterscheiden, wer Anspruchsberechtigter aus dem Versicherungsvertrag ist. Ist das der (Mit-) Unternehmer, so gehört die Lebensversicherung zu seinem Privatvermögen.

Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 14.3.1996 (BStBl. II 1997, 343) die Zugehörigkeit von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen zum Betriebsvermögen in den Fällen bejaht, in denen ein Unternehmen Versicherungsverträge auf den Erlebens- oder Todesfall eines fremden Dritten abschließt und der Bezugsberechtigte nicht der Dritte, sondern das Unternehmen ist. Nach Auffassung des Gerichts gehören Lebensversicherungen aufgrund ihrer Anknüpfung an persönliche Umstände nicht in jedem Fall zum notwendigen Privatvermögen. Schließt ein Unternehmen einen Lebensversicherungsvertrag auf das Leben oder den Tod eines fremden Dritten, wie z. B. eines Angestellten oder eines Geschäftsführers ab, und ist der Bezugsberechtigte nicht der fremde Dritte, sondern das Unternehmen, dienen die persönlichen Umstände der versicherten Person lediglich zur Bemessung der Höhe der Versicherungsprämie und für den Eintritt des Versicherungsfalls. Es handelt sich damit nicht mehr um die Absicherung eines privaten Risikos.

VERSICHERUNG GEGEN VERLUSTE DURCH AUSSCHIEDEN HOCHWERTIGER FACHKRÄFTE

Quelle: Hessisches Finanzministerium, Erlass vom 16.6.1961 – S2118 (DB 1961 S. 740)

Versichert sich ein Unternehmen dagegen, dass durch das Ausscheiden von leitenden Angestellten für das Unternehmen Verluste entstehen, indem es zugunsten des Unternehmens eine Lebensversicherung für leitende Angestellte abschließt, so sind die für die Versicherung gezahlten Prämien als Betriebsausgaben abziehbar. Andererseits ist der durch die Prämienzahlung erworbene Versicherungsanspruch mit dem bei der Versicherungsgesellschaft zu bildenden versicherungsmäßigen Deckungskapital zu aktivieren.

Weiterführende Literatur:

- **Finanzberatung für gewerbliche Kunden;** Kuckertz, Perschke, Rottenbacher, Ziska (Hrsg.), MBO-Verlag Münster, 2002, ISBN 3-89699-157-4, S.436 f
- **Lebensversicherung und Steuer;** Kreuzfler/Nörig, 1998, VWW, ISBN 3-88487-698-8, S.171 f

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland
Höniger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-30619-00, Telefax: 06102-30619-01
maklerservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).